

II-8208 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4205 1J

1989 -07- 12

ANFRAGE

der Abgeordneten Erlinger, Wabl und Freunde

an die Frau Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Sport

betreffend die soziale Situation der UnterrichtspraktikantInnen, Steiermark

Mit der Einführung des Unterrichtspraktikums für Absolventen von Lehramtsstudien ergaben sich für UnterrichtspraktikantInnen im Vergleich zur bisherigen Regelung für Probelehrer, eine Anzahl beträchtlicher sozialer und finanzieller Benachteiligungen. Neben der Kürzung des Ausbildungsbeitrages von 70% auf 50% des Anfangsgehaltes eines die volle Lehrverpflichtung erfüllenden Vertragslehrers des Entlohnungsschemas I/1 (Entlohnungsgruppe Ludwig I, Entlohnungsstufe 1), werden die UnterrichtspraktikantInnen durch folgende Mängel in der sozialen Absicherung und durch Wegfall von Aufwandsentschädigungen zusätzlich belastet:

Bei unverschuldeter, vorzeitiger Beendigung des Unterrichtspraktikums kommt es einerseits durch Nichtbezahlung der zu wiederholenden Praktikumszeit und andererseits durch fehlende soziale Absicherung zu gravierenden Nachteilen für die betroffenen UnterrichtspraktikantInnen.

Bezugnehmend auf §23 (vorzeitige Beendigung des Unterrichtspraktikums) ergeben sich folgende Probleme:

Da eine Fortsetzung des Unterrichtspraktikums nur zu Beginn eines Semesters möglich ist, müssen die betroffenen UnterrichtspraktikantInnen jene Monate des entsprechenden Semesters, die sie bis zu ihrem Austritt bereits absolviert hatten, nicht nur wiederholen, sondern auch unbezahlt und unversichert unterrichten. Dies betrifft insbesondere jene Kollegen und Kolleginnen, die gerechtfertigterweise mehr als acht Wochen durch Schwangerschaft, Krankheit oder Unfall dem Unterricht fernbleiben.

Konkret wird dieser Fall bereits bei schwangeren Frauen, die, um Wochengeld zu bekommen, bis zum Eintritt des Mutterschutzes unterrichten müssen.

-2-

1. Frage:

Sehen Sie eine Möglichkeit, daß bei Fortsetzung des Unterrichtspraktikums das ganze Semester bezahlt wird bzw. nur die fehlenden Monate nachzuholen sind?

2. Frage:

Werden Sie in nächster Zeit (ähnlich den Forderungen und Regelungen bei Lehrlingen und SchülerInnen) die "große Anwartschaft" (52 Arbeitswochen) für den Bezug von Karenzgeld auf die "kleine Anwartschaft" (4 Arbeitswochen) reduzieren, da durch die Zulassung zum Unterrichtspraktikum lt. §1 (2) ein Ausbildungsverhältnis begründet wird?

Viele UnterrichtspraktikantInnen sind bereits jetzt gezwungen, täglich zwischen Wohn- und Schulort zu pendeln. Im Schuljahr 1989/90 ist mit einem starken Anstieg der Anzahl jener Kollegen zu rechnen, die Schulen außerhalb ihres Wohnorts zugeteilt werden. Da UnterrichtspraktikantInnen im Unterschied zu anderen Bundesländern, keinen Fahrtkostenzuschuß erhalten, bedeutet dies - auch angesichts des geringen Ausbildungsbeitrages - eine weitere unzumutbare finanzielle Belastung.

Beispiel:

Ein/e Unterrichtspraktikant/in pendelt 5x wöchentlich Graz-Kapfenberg.

Kosten:

Monatskarte Straßenbahn S 350,--

Monatskarte ÖBB S 610,--

O-Bus S 350,--

Der Gesamtaufwand beträgt demnach S 1.310,--. Das entspricht ungefähr 1/5 des Ausbildungsbeitrages.

1. Frage:

Welche Möglichkeiten sehen Sie zukünftig für UnterrichtspraktikantInnen, denselben Fahrtkostenersatz, den Vertragslehrer beziehen, zukommen zu lassen?

Der Passus des Unterrichtspraktikumsgesetz (§ 3 Abs.8 "...weniger Praxisplätze als Bewerber ...") bedingt, daß es bereits im nächsten Jahr zu einer weiteren Verschärfung der sozialen Situation der UnterrichtspraktikantInnen kommen könnte. In der Steiermark werden von den ca. 230 PraktikantInnen wahrscheinlich nicht alle einen Praxisplatz bekommen.

1. Frage:

Könnten Sie sich die verpflichtende Bereitstellung von Praxisplätzen nach Schülerzahlen vorstellen?

2. Frage:

Werden Sie einen uneingeschränkten Rechtsanspruch auf einen Praxisplatz ohne Wartezeit unterstützen?

-3-

Niemand von den Verantwortlichen war in diesem Schuljahr fähig, objektive Kriterien für das selektierende "Erheblich überschritten" anzugeben bzw. für die Nachfolger zu erstellen.

Auch der letzte vom Landesschulrat an die Betreuungslehrer ergangene Brief ("Die Leistung beim 'Erheblich überschritten' müsse wirklich erheblich überschritten sein!") trägt überhaupt nicht zur Klärung bei.

Frage:

Aufgrund der erwähnten Unklarheiten könnten Sie sich eine Einstufung eines 2-stufigen Beurteilungsschemas und eine dementsprechende Gesetzesnovellierung (z.B. "Bestanden" und "Nicht bestanden") vorstellen?

Hinzuweisen ist auch auf die prekäre finanzielle Situation der UnterrichtspraktikantInnen.

Frage:

Finden Sie es richtig, daß die Abgeltung der Supplierstunden nicht in gleichem Maße wie die der angestellten KollegInnen erfolgt, obwohl sie bis 50% einer L1-Lehrverpflichtung (§ 15 UP-Gesetz) im Übermaß erfüllen?

Da UnterrichtspraktikantInnen eine eigenständige "Berufsgruppe" mit eigenem Rechtsrahmen sind, ist es, trotz gegenteiliger Beteuerungen mancher Personalvertreter, zu keiner wirklichen Vertretung durch den PV gekommen.

Frage:

Da eine Vertretung der UnterrichtspraktikantInnen im Gesetz nicht vorgesehen ist, könnten Sie sich die Institutionalisierung einer eigenen Interessensvertretung für UnterrichtspraktikantInnen und damit die Novellierung des Personalvertretungsgesetzes vorstellen, bzw. unterstützen?